

**Gemeinsame Stellungnahme
des Familienbundes der Katholiken,
des Zentralkomitees der deutschen Katholiken,
des Kommissariates der deutschen Bischöfe
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (BT-Drs. 17/9917)**

I. Allgemeine Erwägungen

Der Gesetzentwurf sieht als ein neues Instrument staatlicher Familienförderung ein Betreuungsgeld vor. Die Zahlung des Betreuungsgeldes soll dem Ziel dienen, die Erziehungsleistung junger Eltern anzuerkennen und zu unterstützen. Sie soll dazu beitragen, jungen Eltern Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Diese Absicht wird von den Unterzeichnern der Stellungnahme begrüßt. Eltern entscheiden sehr unterschiedlich darüber, ob und ab welchem Alter sie eine Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege für ihre Kinder wünschen. Daher haben die deutschen Bischöfe gefordert, dass der Staat eine echte Wahlmöglichkeit der Eltern unterstützen soll und nicht nur Anreize für ein Betreuungsmodell setzen sollte.¹ Der Familienbund der Katholiken hat darauf hingewiesen, dass die dreijährige Elternzeit, die eine freie Wahl der Betreuungsform in der für Kinder besonders sensiblen ersten Lebensphase ermöglichen soll, diese Funktion nur erfüllen kann, wenn sie während des gesamten Zeitraums finanziell flankiert wird.² In diesem Sinn hat sich auch der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für eine stärkere Anerkennung der Erziehungsleistung aller Eltern von unter dreijährigen Kindern ausgesprochen, bei der es um die Unterstützung aller Eltern bei der Finanzierung der von ihnen gewählten Betreuungsform gehen sollte.³

Das Betreuungsgeld soll zeitlich an die Elterngeldbezugszeit anschließen. Wir begrüßen, dass damit das Elterngeld um eine Anschlussleistung ergänzt wird. Der 7. Familienbericht hatte bereits darauf hingewiesen, dass Elterngeldkonzepte in Skandinavien derartige Anschlussleistungen beinhalten. Sie sollen sicher stellen, dass sich Eltern im Anschluss an die Elterngeldbezugszeit für unterschiedliche Betreuungsmodelle entscheiden können.⁴

Der Gesetzgeber schafft mit dem Betreuungsgeld auch eine Leistung, die sich mit ihrer maximalen Bezugsdauer an der Elternzeit orientiert und damit die besondere Bedeutung dieses Zeitraumes unterstreicht. Die Bezugszeit des Betreuungsgeldes steht damit im Einklang mit Regelungen des Sozialrechts, nach denen sich ein Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes auf Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme wegen der Kinderbetreuung berufen kann sowie des Unterhaltsrechts, das bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres keine Erwerbsobliegenheit neben einer Kinderbetreuung vorsieht.

Zahlreiche katholische Verbände haben unter Federführung des Familienbundes der Katholiken, unterstützt von Kardinal Sterzinsky in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender der

¹ Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.04.2007, S. 8.

² Familienbund der Katholiken, Pressemitteilung vom 15.11.2012 „Betreuungsgeld für alle Eltern!“

³ Alois Glück, Bericht zur Lage anlässlich der Vollversammlung des ZdK am 15/16. Mai 2012 in Mannheim, <http://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/Bericht-zur-Lage-Alois-Glueck-279G/>

⁴ 7. Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit - Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik, BT-Drs. 16/1360, S. 288.

Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofkonferenz, eine Leistung im Anschluss an das Elterngeld gefordert. Ein zentraler Aspekt dabei war der einhellige Hinweis der Entwicklungspsychologen, dass gerade die ersten beiden Lebensjahre von besonderer und buchstäblich grundlegender Bedeutung für die Bindungsfähigkeit und für die gesamte weitere Entwicklung der Kinder sind. Anders als im vorliegenden Gesetzentwurf setzen sich die katholischen Verbände jedoch dafür ein, eine Anschlussleistung in Höhe von 300,- € allen Eltern, unabhängig davon, ob sie öffentlich geförderte Betreuung nutzen, zu gewähren. Eltern sollen durch eine derartige Leistung in die Lage versetzt werden, öffentliche oder private Betreuungsangebote zu finanzieren oder sich für die häusliche Erziehung und Betreuung zu entscheiden.⁵ Der vorliegende Gesetzentwurf sollte in Richtung des Vorschlags der katholischen Verbände weiterentwickelt werden.

II. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

Artikel 1 Nr. 2. § 4a Abs. 1 Nr. 2 BEEG-E

Artikel 1 Nr. 2. § 4a Abs. 1 Nr. 2 BEEG-E sieht vor, dass grundsätzlich nur die Elternteile Anspruch auf ein Betreuungsgeld haben, die für das Kind keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen.

Diese Einschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten halten wir nicht für sachgerecht.

Das Betreuungsgeld will die Erziehungsleistung von Eltern anerkennen. Eltern erbringen Erziehungsleistungen, unabhängig davon, ob sie öffentlich geförderte Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird der Ausschluss der Eltern, die öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, damit gerechtfertigt, dass diesen durch die öffentlich geförderte Betreuung eine erhebliche öffentliche Förderung zufließe.⁶

Diese Argumentation legt den Schluss nahe, dass das Betreuungsgeld gewissermaßen eine Ungleichbehandlung kompensieren soll, die sich dadurch ergibt, dass nicht alle Eltern öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen. Diese Überlegung mag tatsächlich für eine Übergangszeit, in der nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, noch Gültigkeit haben. Rechtlich richtet sich mit Einführung des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder unter drei Jahren das Angebot auf öffentlich geförderte Betreuung an alle Eltern, denen die Annahme dieses Angebots freigestellt ist, so dass dem Betreuungsgeld insoweit keine Kompensationswirkung zukommt.

Die Begrenzung des Kreises der Bezugsberechtigten auf die Eltern, die keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, verkennt, dass Eltern mit zunehmendem Alter der Kinder einen Betreuungsmix anstreben. Die Eltern versuchen Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit in Einklang zu bringen. Dazu werden vielfach Teilzeitarbeitsmodelle gewählt, die in vergleichsweise geringem Umfang öffentlich geförderte Betreuung notwendig machen. In diesen Fällen entfällt ohne jede Differenzierung das Betreuungsgeld. Dies ist nicht überzeugend, zumal eine dem Betreuungsgeld ihrer Idee nach verwandte Leistung, wie das Landeserziehungsgeld in Thüringen, anteilig auch dann gewährt wird, wenn eine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen wird.⁷

⁵ Gemeinsame Presseerklärung der katholischen Verbände vom 13. Mai 2007.

⁶ Gesetzentwurf S. 22.

⁷ § 2 Abs. 3 S. 3 Thüringer Erziehungsgeldgesetz vom 03.02.2006.

Die Zahlung des Betreuungsgeldes an alle Eltern, unabhängig davon, ob öffentlich rechtliche Betreuung in Anspruch genommen wird, würde das Ziel des Gesetzentwurfes, Eltern Gestaltungsspielräume zu eröffnen, verstärken.

Wir plädieren daher dafür, auf den in § 4a Abs. 1 Nr. 2 BEEG-E geplanten Ausschluss zu verzichten und das Betreuungsgeld allen Eltern zu gewähren, unabhängig davon, ob sie für das Kind eine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen.

Artikel 1 Nr. 2. § 4a Abs. 2 Satz 2 BEEG-E

§ 4a Abs. 2 Satz 2 BEEG-E sieht vor, dass in den Fällen, in denen Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder wegen ihres Todes nicht betreuen können, die Bezugsberechtigten Anspruch auf Betreuungsgeld haben, wenn sie nicht mehr als zehn Wochenstunden öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen.

Die genannten Härtefälle rechtfertigen eine Zahlung des Betreuungsgeldes, auch wenn öffentlich geförderte Betreuung nicht nur geringfügig in Anspruch genommen wird. Auf die Einschränkung, dass nur zehn Stunden öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen werden darf, sollte verzichtet werden.

Artikel 1 Nr. 2. § 4b BEEG-E

Gemäß § 4b BEEG-E beträgt das Betreuungsgeld monatlich 150,- €.

Die katholischen Verbände setzen sich für ein Betreuungsgeld in Höhe von 300,- € monatlich ein. Eine Leistung in dieser Höhe mindert den finanziellen Druck, der durch den Verdienstaufschlag infolge der häuslichen Betreuung eines Kindes entsteht, oder trägt dazu bei, Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuung entstehen, zu reduzieren.⁸ Diese Höhe entspricht dem derzeitigen Mindestbetrag beim Elterngeld. Sowohl der Mindestbetrag beim Elterngeld als auch das Betreuungsgeld dienen der Anerkennung der Erziehungsleistung und sind insoweit gleich zu behandeln. Geboten ist ferner eine Dynamisierung beider Leistungen, um den Realverlust kontinuierlich auszugleichen.

Artikel 1 Nr. 8. § 10 BEEG-E

Das Betreuungsgeld soll wie das Elterngeld gemäß § 10 Abs. 5 BEEG-E auf Sozialleistungen des SGB II und SGB XII angerechnet werden. Wir lehnen diese Anrechnung ab.

Wir halten schon die Anrechnung des Elterngeldes gemäß § 10 Abs. 5 BEEG-E auf Sozialleistungen für verfehlt. Die Anrechnung des Mindestelterngeldes ist erst im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 eingeführt worden. Zunächst hatte der Gesetzgeber das Mindestelterngeld anrechnungsfrei gestaltet. Er hatte dies damit begründet, dass das anrechnungsfreie Mindestelterngeld „als Ausgleich für finanzielle Einschränkungen in den ersten zwölf oder vierzehn Lebensmonaten des Kindes und als Anerkennung für die Betreuungsleistung“ gewährt werde.⁹ Der Gesetzgeber hatte mit dieser Regelung einen Gedanken des mit dem Bundeselterngeld

⁸ Familienbund der Katholiken, Pressemitteilung vom 10.10.2011, „Familienbund fordert Anschlussleistung an das Elterngeld“.

⁹ BT-Drs. 16/1889, S. 26.

abgelösten ebenfalls anrechnungsfreien Bundeserziehungsgeldes bewusst fortgeführt. Ziel des Bundeserziehungsgeldes war es gerade, „die Erziehungsleistung der Familie anzuerkennen“.¹⁰ Auch das Betreuungsgeld soll als Anerkennung der Erziehungsleistung gewährt werden. Damit verfolgt es einen besonderen Zweck, der es rechtfertigt, dass das Betreuungsgeld nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird. Das Betreuungsgeld ähnelt in seiner Zielrichtung dem früheren Bundeserziehungsgeld, das ebenfalls nicht auf Sozialleistungen angerechnet wurde.

Wir regen an, auf § 10 Abs. 5 BEEG-E insgesamt zu verzichten. Zumindest sollte jedoch das Betreuungsgeld vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 5 BEEG-E ausgenommen werden.

Berlin, den 05. September 2012

¹⁰ BT-Drs. 10/3792, S. 13.